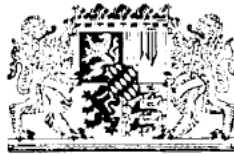


Landgericht München I

Az.: 4 S 7290/23
161 C 13153/20 AG München



In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wehrheim**, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.: 7099/20

gegen

[REDACTED], 81375 München
- Beklagter, Widerkläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linschmann, den Richter am Landgericht Fincke und den Richter am Landgericht Baumgartner am 13.11.2023 folgenden

Beschluss

[REDACTED]

■ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
■ [REDACTED]

[REDACTED]

Voraussichtlich wird der klägerische Zahlungsanspruch (Klageforderung € 355,81) nicht daran scheitern, dass ein mündlicher Vertrag mangels Einigung über die essentialia negotii nicht zustande gekommen ist. Die vom Beklagten zu erbringende Leistung wurde im Telefonat hinreichend bestimmt, die Leistung der Klägerin ebenso; einer ausdrücklichen Festlegung, wie genau das Ergebnis der klägerischen Leistungen auszusehen hatten, war nicht erforderlich, da es insofern der Mitwirkung des Beklagten bedurfte.

Die Kammer vermag – anders es als das Erstgericht ausgeurteilt hat – nicht zu erkennen, wie dem Beklagten der Nachweis einer arglistigen Täuschung gelingen sollte. Der vom Beklagten als Zeuge aufgebotene Herr Schneider hat erstinstanzlich die streitige Behauptung nicht bestätigt, sondern das Gegenteil bekundet. Sofern das Erstgericht auf die Angaben des Beklagten persönlich abgestellt hat, ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen, dass überhaupt der erforderliche Strengbeweis mittels Parteianhörung wirksam angetreten und geführt wurde. Die Angaben des Beklagten werden noch nicht einmal einer Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen, jegliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der Arglist fehlen. Die Würdigung des Erstgerichts ist unzureichend und bindet das Berufungsgericht nicht. Letztlich ist der Beklagte für die von ihm aufgestellte Behauptung bzgl. des nicht aufgezeichneten Teils des Telefonats beweislos.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gez.

Linschmann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Fincke
Richter
am Landgericht

Baumgartner
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 15.11.2023

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle